

V e r o r d n u n g d e r G e m e i n d e G e r l o s b e r g

über die Einhebung der Hundesteuer im Gemeindegebiet Gerlosberg. Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlosberg hat in seiner Sitzung vom .12.4.1991. Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z.3 des Finanzausgleichsgesetz 1989 BGBl.687/ 1988 und nach § 1 Abs.1 des Tiroler Hundesteuergesetzes LGBL.3.1980, beschlossen.

§ 1 Steuerpflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Gerlosberg einen oder mehrere Hunde über 3 Monate alt, hält, hat an die Gemeinde Gerlosberg eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert wird. Der Nachweis daß der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts bzw. Betriebsvorstand. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund so haften sie alle als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (4) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder dem Fundamt übergeben werden.

§ 2 Höhe der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird für jedes Haushaltsjahr erhoben. Sie wird vom Gemeinderat alljährlich festgesetzt. Die jährliche Hundesteuer wird vorerst mit S 600,-- für den ersten Hund festgesetzt.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet Gerlosberg mehrere Hunde so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf das Doppelte S 1.200,--

§ 3 Meldepflicht und Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet Gerlosberg einen zu versteuernden Hund erwirbt, in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde sind binnen 2 Wochen nach Ablauf des dritten Monats beim Gemeindeamt anzumelden.

(2) Ebenso ist jeder Hund der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt abzumelden, bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers.

(3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur Wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 4 Hundesteuermarken

(1) Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde gegen Ersatz der Selbstkosten bei Zahlung der Steuer, als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundesteuermarke, die der Hund zu tragen hat, aus. In Verlust geratene Hundesteuermarken sind vom Hundehalter über das Gemeindeamt gegen Ersatz der Selbstkosten wieder zu beschaffen.

§ 5 Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Für Strafen und Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGB1.Nr.7 /1963 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Hundesteuerordnung tritt mit 1.Mai 1991 in Kraft.

Für die Gemeinde Gerlosberg